Absender Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Drucksachen-Nr. **686/2001**
	X **Öffentlich** **Nicht öffentlich**

Antrag

der Fraktion, der Ratsmitglieder ∀	zur Sitzung des
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	**Hauptausschusses am 30.11.2001 und des Rates am 08.11.2001**

Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 08.10.2001 zum Thema "Mobilfunk"

Inhalt
Der Antrag ist beigefügt.

Vor der Stellungnahme zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN wird im Folgenden der aktuelle Stand innerhalb der Verwaltung zum Thema "Mobilfunk" dargestellt.

Mobilfunkanlagen unterliegen erst ab einer Höhe > 10 m der Baugenehmigungspflicht. Aus diesem Grunde wurden sie in Bergisch Gladbach bisher weitgehend genehmigungsfrei errichtet; die Standorte sind der Verwaltung nur z.T. bekannt. Große Sendemasten wurden genehmigt, wenn sie

- den bauordnungsrechtlichen Anforderungen entsprachen (Abstandflächen, Erschließung)
- mit den planungsrechtlichen Vorschriften übereinstimmten
- die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften einhielten (Grenzwerte der 26. BimSchV)
- und alle weiteren spezialgesetzlichen Vorschriften einhielten.

Planungsrechtlich sind genehmigungspflichtige Mobilfunkanlagen in reinen Wohngebieten nicht, in allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässig. In den sonstigen Baugebieten sowie im Außenbereich sind sie generell zulässig.

Der relativ eindeutigen Rechtslage standen und stehen in mehreren Fällen die Bedenken der jeweiligen Anlieger gegenüber, die Angst vor gesundheitlichen Schäden infolge einer befürchteten Strahlenbelastung.

Bundesweit wurden "Mobilfunkanlagen" in den letzten Monaten häufig in den Medien thematisiert. Im Mittelpunkt der Berichterstattung stehen dabei die Ängste und der daraus resultierende Widerstand der Bevölkerung sowie die Entscheidungen der Gerichte zu einzelnen Standorten.

Die kommunalen Spitzenverbände haben den offensichtlichen Konflikt aufgegriffen und Mitte d.J. eine Vereinbarung mit den für den Aufbau der UMTS-Technik maßgeblichen Mobilfunkbetreibern geschlossen.

Die kommunalen Spitzenverbände und die Mobilfunknetzbetreiber sind sich einig in der Auffassung, dass eine leistungsfähige Mobilfunk-Netzinfrastruktur ein wesentlicher Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung in den Städten, Kreisen und Gemeinden ist. Gemeinsam wollen sie dazu beitragen, einen gesundheitsverträglichen, wettbewerbsgerechten und raschen Ausbau der Mobilfunktechnik in Deutschland und insbesondere den Aufbau der UMTS-Technik möglichst flächendeckend voranzutreiben.

Der in Teilen der Bevölkerung entstandenen Besorgnis um mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit sowie ortsbildgestaltende Belange will man gemeinsam Rechnung tragen. Durch eine umfassende Information der Kommunen und ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie durch eine enge Kooperation und offene Kommunikation mit der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft sollen die örtlichen Belange Berücksichtigung finden, um einen möglichst konfliktfreien Infrastrukturausbau zu ermöglichen.

Im Rahmen der o.g. Vereinbarung haben sich die Netzbetreiber verpflichtet, die Städte, Gemeinden und Landkreise über ihre Pläne zum Netzausbau detailliert zu unterrichten und alle ins Auge gefassten Standorte zu benennen. Ferner besteht die Verpflichtung, von den Kommunen vorgeschlagene Alternativstandorte für Mobilfunkanlagen vorrangig zu berücksichtigen, sofern dies technisch und unter zumutbaren Bedingungen zu realisieren ist. Die Vereinbarung sieht weiterhin vor, dass die Abstimmungsverfahren innerhalb eines Zeitraumes von acht Wochen möglichst einvernehmlich abgeschlossen werden.

Auf die Besorgnisse der Bürgerinnen und Bürger eingehend ist gleichzeitig gefordert worden, die Forschung auf dem Gebiet der elektromagnetischen Felder zu intensivieren und die Grenzwerte fortlaufend zu prüfen. Dieses Anliegen wurde von der Bundesregierung aufgegriffen und geprüft, ob bei der Novellierung der 26. BimSchV ein Vorsorgewert nach dem Schweizer Modell aufgegriffen werde. In der Schweiz liegen die Grenzwerte für die Sendeintensität zwischen 0,04 und 0,1 Watt pro Quadratmeter bestrahlter Fläche, in Deutschland bei 4,5 bis 9 Watt pro Quadratmeter. Folge der Übernahme des Schweizer Modells wäre eine nicht unerhebliche Zunahme der Stationen. Die Strahlenschutzkommission ist zwischenzeitlich im Rahmen einer Auswertung des aktuellen Forschungsstandes zu dem Ergebnis gekommen, dass derzeit aus wissenschaftlicher Sicht keine Notwendigkeit besteht, die geltenden Grenzwerte für elektromagnetische Felder, insbesondere des Mobilfunks, zu verändern.
Gleichwohl plädiert auch die Strahlenschutzkommission für weitere Forschungen.
Bereits im Frühjahr dieses Jahres hatte das Bundesumweltministerium angekündigt, entsprechende Forschungsmittel zu erhöhen. So ist für das Jahr 2002 ein Volumen von rd. 4,5 Mio. DM und bis 2005 insgesamt 17 Mio. DM für diese Zwecke vorgesehen.

Auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Mobilfunknetzbetreibern hat die Verwaltung bereits Ende September einen Termin für ein erstes Informationsgespräch mit den Mobilfunknetzbetreibern vereinbart. Dieses Gespräch dient der Information über bestehende und geplante Anlagen und der Abstimmung der weiteren Gespräche.

Grundsätzlich ist für die Stadt Bergisch Gladbach die Entscheidung zu treffen, ob und welche kommunale Liegenschaften für die Errichtung der Mobilfunkanlagen zur Verfügung gestellt werden. Es ist beabsichtigt, hierzu einen Beschlussvorschlag in einer der nächsten Sitzungen des Finanz- und Liegenschaftsausschusses zu unterbreiten.

Die Frage der Einflussnahme auf die zukünftigen Standorte auf Privatgrundstücken wird in untrennbarem Zusammenhang mit der vorgenannten Entscheidung stehen. Die Bereitschaft, auf baurechtliche zulässige Standorte zu verzichten wird bei den Mobilfunkbetreibern sicherlich größer sein, wenn die Stadt selbst Vorschläge für Standorte unterbreitet (wie es die Vereinbarung vorsieht).

Ob die Vorgabe von Standortkriterien sinnvoll ist, wird derzeit geprüft. Eine erste Nachfrage bei anderen Kommunen hat ergeben, dass hiervon weitgehend abgesehen wird, da die Grenzwerte der 26. BimSchV eine eindeutige Vorgabe sind und bei Einhaltung der Grenzwerte davon ausgegangen werden kann, dass keine Gesundheitsschäden zu erwarten sind. Grundsätzlich kann auch davon ausgegangen werden, dass die Grundstückseigentümer verantwortungsbewusst mit dem Thema umgehen und z.B. der Träger eines Krankenhauses eine derartige Entscheidung nicht nur unter finanziellen Gesichtspunkten trifft.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass den Kommunen durch die Vereinbarung zwar die Möglichkeit einer Beteiligung gegeben wurde, andererseits aber kein "Recht" zur Ablehnung eines Standortes. Die Vereinbarung beinhaltet keine Veränderung der eingangs kurz dargestellten Rechtslage.